



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Montenegro haben am 14. November 2011 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Genf ein Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet. Das Freihandelsabkommen umfasst den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zur Handelserleichterung und zum Wettbewerb sowie eine allgemeine Entwicklungsklausel und spezifische Verhandlungsklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten¹ mit Montenegro bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen.

Bedeutung des Freihandelsabkommens EFTA-Montenegro

Das Abkommen mit Montenegro erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der ausserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Die zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro ausgehandelten Abkommen verbessern den Zugang für Warenexporte mit Schweizer Ursprung zum montenegrinischen Markt. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen unserer Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land und verringern oder beseitigen insbesondere die Diskriminierungen, die sich durch das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen (SAA) mit der EU für unsere Unternehmen ergeben. Der handelsrelevante Teil des SAA, insbesondere die Bestimmungen über die Errichtung von Freihandelsbeziehungen, wird seit dem 1. Januar 2008 durch ein Interimsabkommen angewendet. Das SAA ist seit dem 1. Mai 2010 in Kraft.

Durch das Freihandelsabkommen (FHA) EFTA-Montenegro setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und zur Integration der Staaten der Westbalkanregion in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene fort. Diese Politik hat im Jahr 2000 zum Abschluss des FHA EFTA-

¹ Aufgrund des Zollvertrags von 1923 gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Montenegro auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Mazedonien, 2001 zum Abschluss des FHA EFTA-Kroatien sowie 2009 zum Abschluss der FHA EFTA-Serbien und EFTA-Albanien geführt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für die **Industrieprodukte** bringt das Abkommen die gegenseitige Zollbefreiung ab Inkrafttreten des Abkommens. Die üblichen, für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten sensiblen Tarifpositionen (insbesondere Futtermittel) sind vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen.

In Bezug auf **Fisch und andere Meeresprodukte** sieht das Abkommen eine asymmetrische Zollbefreiung zugunsten von Montenegro vor. Die EFTA-Staaten beseitigen für diese Produkte mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle und Abgaben vollumfänglich. Montenegro wird dagegen je nach Sensibilität der Erzeugnisse für fast alle Produkte, die für die EFTA-Staaten von Interesse sind, mit Inkrafttreten des FHA oder am Ende einer Übergangsfrist von fünf (vollumfängliche Zollbefreiung ab 1. Januar 2016) bzw. sieben Jahren (vollumfängliche Zollbefreiung ab 1. Januar 2018) seine Zölle aufheben. Bei etwa einem Dutzend für Montenegro sehr sensiblen Tarifpositionen sieht das Abkommen lediglich eine Senkung der Zollgebühren vor (vollständige Umsetzung ab 1. Januar 2016).

Im Bereich von **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** gewährt Montenegro den EFTA-Staaten dieselben Konzessionen wie der EU, verfügt aber für die Zollaufhebung über eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015. Damit werden alle landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten ab diesem Datum zollfreien Zugang zum montenegrinischen Markt haben.

Parallel zum Freihandelsabkommen hat jeder EFTA-Staat mit Montenegro ein bilaterales Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen, das den Handel mit **unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** regelt. Montenegro gewährt der Schweiz einen zollfreien Zugang oder Zollsenkungen auf die Einfuhr einer Reihe von Produkten, insbesondere Fleisch, einschliesslich Trockenfleisch, Rahm, Milchpulver, Joghurt, Obst und Gemüse (frisch oder als Zubereitungen), Fruchtsäfte, Apfelwein und Branntweine, Wurstwaren sowie Wasser und Mineralwasser. Die meisten Zollkonzessionen, die Montenegro der Schweiz gewährt, sind vergleichbar mit jenen, die Montenegro der EU eingeräumt hat. Montenegro hat auch eingewilligt, der Schweiz für den Zugang zu seinem Markt für bestimmte Käse Zollsenkungen zu gewähren, die identisch sind mit jenen der EU oder die sogar noch umfangreicher sind.

Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse an Montenegro bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für eine Reihe von Landwirtschaftsprodukten. Dies betrifft insbesondere den zollfreien Zugang für bestimmte Tomaten-Typen im Rahmen des WTO-Zollkontingents, für Pilze (tiefgefroren oder als Zubereitungen), Oliven, Tafeltrauben innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 200 Tonnen, Pfirsiche und Nektarinen innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 200 Tonnen, verschiedene Beeren (vor allem Himbeeren und Brombeeren im Rahmen des WTO-Zollkontingents) und andere Früchte, Süsswein sowie, auf Gegenseitigkeit beruhend, eine Zollsenkung für Wurstwaren. Abgesehen von der zollfreien Einfuhr für bestimmte Tomaten-Typen sind die von der Schweiz gewährten Konzessionen mit denen vergleichbar, die sie schon anderen Freihandelspartnern eingeräumt hat. Für eine Partei ersetzen die in diesem Abkommen gewährten Konzessionen die im Rahmen des Zollpräferenzengesetzes autonom gewährten Konzessionen.

Im Bereich der **Ursprungsregeln** enthält das Abkommen einen Verweis auf das Regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln. Die Parteien vereinbarten dies nach der während des Verhandlungsprozesses erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens über die Ursprungsregeln, mit dessen Inkrafttreten vor dem Inkrafttreten des FHA gerechnet wird. Die diagonale Pan-Euro-Med-Kumulation wird aber

erst möglich sein, wenn die übrigen möglichen Freihandelspartner (insbesondere die EU) die erforderlichen Anpassungen übernommen haben. Solange die diagonale Kumulation nicht möglich ist, werden im bilateralen Handel zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro ausschliesslich die Ursprungsnachweise EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung verwendet.

Die Abkommensbestimmungen über das **geistige Eigentum** beruhen grundsätzlich auf den europäischen Standards. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz (welche die biotechnologischen Erfindungen erfassen), zum Schutz gewerblicher Muster (Verlängerung der Schutzdauer auf 25 Jahre) und von Marken. In Bezug auf den Schutz von vertraulichen Testergebnissen, die beim offiziellen Marktzulassungsverfahren einzureichen sind, sieht das Abkommen eine Schutzdauer von mindestens zehn Jahren für agrochemische Produkte vor. In Bezug auf Pharmazeutika ist die Schutzdauer nach folgendem Modell abgestuft: achtjähriger Unterlagenschutz und zusätzlicher zweijähriger Vermarktungsschutz mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung. Das Abkommen gewährt auch einen erhöhten Schutz für geografische Angaben und geografische Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen. Darüber hinaus enthält das Abkommen eine Reihe von Bestimmungen zum Urheberrechtsschutz, der unter anderem die visuellen und audiovisuellen Produktionen der Künstler abdeckt.

Betreffend den **Handel und die nachhaltige Entwicklung** bekräftigen die Vertragsparteien, den internationalen und bilateralen Handel im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards vorzusehen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, diese gemäss den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bzw. in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen Umweltprinzipien wirksam umzusetzen.

Das Abkommen enthält ausserdem eine Reihe von Bestimmungen zur **Handelserleichterung**. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Für die **Dienstleistungen** und das **öffentliche Beschaffungswesen** enthält das Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln. Die Bestimmungen über die **Investitionen** legen die Grundsätze für deren Förderung und Schutz fest und sehen vor, dass die Parteien spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit prüfen, den Geltungsbereich des Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Investoren auszudehnen. Das Abkommen sieht auch den freien Transfer von Zahlungen und Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit Investitionen vor. Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten bleiben vorbehalten.

Wie in anderen Freihandelsabkommen der EFTA weisen die Bestimmungen zum **Wettbewerb** darauf hin, dass bestimmte wettbewerbsverzerrende Praktiken mit dem Abkommen unvereinbar sind. Das FHA sieht zudem für die Parteien einen Mechanismus vor, um in einem konkreten Fall entsprechende Praktiken zu vermeiden.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden, bei dem ein Schiedsgericht entscheidet. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Montenegro

2010 betragen die Schweizer Ausfuhren nach Montenegro 14 Millionen Franken (-9 % im Vergleich zum Vorjahr). Die am häufigsten exportierten Waren sind Pharmazeutika (65 %), Energieträger (6 %) sowie chemische Produkte (6 %). Im gleichen Jahr beliefen sich die Importe der Schweiz aus Montenegro auf etwa 300 000 CHF (-27 % im Vergleich zum

Vorjahr) und betrafen hauptsächlich Landwirtschaftsprodukte (48 %), Keramikwaren (41 %) sowie Produkte der Uhrenindustrie (3 %).

Zu Schweizer Direktinvestitionen in Montenegro bestehen keine Daten. Die Präsenz von Schweizer Direktinvestoren in Montenegro ist noch tief.

Bern, den 14. November 2011

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. 031 322 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch

Rechtstexte: <http://www.efta.int/>